

II-138/10 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM  
WF

GZ 10.001/80-Pr/1c/94

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ.Prof.Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

6327 IAB

1994-06-07

zu 6421J

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 531 20-0  
DVR 0000 175

Wien, 6. Juni 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6421/J-NR/1994, betreffend Anzeige gemäß § 18 FHStG durch die ÖH an der TU Graz, die die Abgeordneten SCHEIBNER und Kollegen am 11. April 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Sind Ihnen die beiden oben genannten "Fachhochschulbetreiber" bekannt und wenn ja, um welche Institutionen handelt es sich dabei?

Antwort:

Beim AKAD-Fachhochschulzentrum handelt es sich um die österreichische Niederlassung einer deutschen Fachhochschule; diese Einrichtung führt die Bezeichnung "Fachhochschule" daher nach deutschem Recht, dem auch ihre Abschlüsse unterliegen.

Von der "Chemotechnikerschule" in Graz wurde bislang kein Antrag auf Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang gestellt. Eine widerrechtliche Verwendung der geschützten Begriffe "Fachhochschul-Studiengang" bzw. "Fachhochschule" durch diese Institutionen wurde bislang weder angezeigt noch mir auf anderem Wege zur Kenntnis gebracht.

- 2 -

2. Erfüllen diese Institutionen die erforderlichen Voraussetzungen für eine Fachhochschule?
3. Wenn Sie diese erforderlichen Voraussetzungen nicht (noch nicht) erfüllen, warum erlaubt man ihnen den Namen Fachhochschule zu führen?

Antwort:

Wie zu Punkt 1 ausgeführt, handelt es sich beim "AKAD" um eine deutsche Einrichtung, die nicht den Erfordernissen des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge unterliegt. Hinsichtlich der "Chemotechnikerschule" in Graz ist keine Verwendung der geschützten Begriffe bekannt.

4. Wie werden Sie auf die Anzeige von seiten der ÖH an der TU Graz reagieren?

Antwort:

§ 18 des FHStG untersagt generell die Verwendung der Bezeichnungen "Fachhochschul-Studiengang" und "Fachhochschule" vor der bescheidmäßigen Anerkennung des betreffenden Studienganges durch den Fachhochschulrat. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat auf die Schreiben der ÖH an der Technischen Universität Graz reagiert und die Einschreiter über den Status des AKAD in Kenntnis gesetzt.

5. Welche generelle Linie verfolgt das BMWF gegenüber Projektwerbern, die im Gründungs- oder Vorgründungsstadium sind und bereits als Fachhochschule firmieren möchten?

Antwort:

Die "generelle Linie" ist durch § 18 des FHStG vorgegeben. Falls eine mißbräuchliche Verwendung angezeigt wird und der Tatbestand

- 3 -

des § 18 leg. cit. als erfüllt anzusehen ist, wird die betreffende Institution - unter Hinweis auf die Rechtsfolgen im Falle des Zuwiderhandelns - zur Unterlassung aufgefordert. Bislang wurde dieser Aufforderung stets Folge geleistet.

Der Bundesminister:

